



**A-Post**  
Gemeinderat  
Schulstrasse 3  
9402 Mörschwil

11. Mai 2016

Geschäft Nr. 15-8343  
**Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Deponieplan Unterbüel**  
Deponieplan nach Art. 28bis BauG  
Deponiegesuch nach Art. 28quinquies BauG

Gemäss den Unterlagen ist für die Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushub eine Inertstoffdeponie geplant. Kombiniert mit der Deponie ist vorgängig die Altlastensanierung einer Altablagerung aus den Jahren 1955 bis 1993 geplant. Die entsprechenden Massnahmen sind im separaten Sanierungsprojekt aufgeführt.

Auf einer Fläche von ca. 94'000 m<sup>2</sup> sollen ca. 450'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial abgelagert werden. In diesem Volumen ist die Rekultivierungsschicht eingerechnet. Der Deponiestandort wird von der Horchentalstrasse über das Grundstück 1551 mit einer Baustrasse erschlossen werden, welche nach Abschluss der Deponie vollständig rückgebaut wird.

Der Erlass wurde vorgeprüft, ergänzt und überarbeitet. Die Genehmigungsprüfung ergibt die folgenden Bemerkungen:

*Altlastensanierung*

Das Projekt für die Sanierung der Altlast ist nicht Bestandteil dieser Verfügung. Das separate Verfahren wurde durchgeführt. Die Verfügung der Zusicherung einer Abgeltung gemäss VASA (Verordnung vom 26.09.08 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, SR 814.681) vom 19. Mai 2015 des BAFU an das AFU liegt vor (vgl. Beilage).

*Deponieplan/Deponiegesuch*

Der Deponieperimeter umfasst u.a. teilweise auch die Parzelle Nr. 1639, welche der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA, gehört. Die Bewilligung zur Nutzung des Nationalstrassenterrains im Sinne von Art. 29 NSV (Nationalstrassenverordnung, SR 725.111) vom 12. Juni 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.



Sie wurde der Gemeinde Rorschach bereits direkt vom ASTRA zugestellt. Mit der Genehmigung des Deponieplans/Deponiegesuchs wird sie rechtskräftig.

Ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Verfügung ist das Schreiben des ASTRA an das AFU vom 20. Januar 2015 (vgl. Beilage). Die aufgeführten Punkte sind Teil der Deponiebewilligung und entsprechend zu beachten.

Die beigelegte Verfügung über Umweltschutzmassnahmen – Deponie Unterbüel, Errichtungsbewilligung Deponie Typ A (Aushubdeponie) des AFU vom 30. März 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Rodungsbewilligung des Kantonsforstamts vom 22. Februar 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Bei den vorgesehenen, vorübergehenden Rodungen entlang des Schwärzebachs ist darauf zu achten, dass die Böschungsstabilität nicht verschlechtert wird.

Es ist ein regionaler Radweg betroffen. Die Gemeinde hat geeignete Massnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der querenden Radfahrer, umzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Deponiebetrieb die Ausbreitung von invasiven Neophyten nicht gefördert wird, es ist ein Monitoring während 5 Jahren nach Abschluss der Endgestaltung weiterzuführen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die im Projekt als Ausgleichsflächen vorgesehenen Krautsäume entsprechend bewirtschaftet werden. Es sind entsprechende Grunddienstbarkeiten abzuschliessen und zu gegebener Zeit diesbezügliche Eintragungen in der Schutzverordnung einzufügen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### **Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Das Schreiben des ASTRA an das AFU vom 20. Januar 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Bewilligung zur Nutzung des Nationalstrassenterrain im Sinne von Art. 29 NSV (SR 725.111) vom 12. Juni 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (der Gemeinde Rorschach bereits zugestellt).
4. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen – Deponie Unterbüel; Errichtungsbewilligung Deponie Typ A (Aushubdeponie) des AFU vom 30. März 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Rodungsbewilligung des Kantonsforstamts vom 22. Februar 2016 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
6. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 44'650.--.  
Aufteilung der Gebühren:

|                                                     |               |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation          | Fr. 2'150.--  |
| Amt für Umwelt und Energie (Errichtungsbewilligung) | Fr. 41'500.-- |
| Kantonsforstamt (Rodungsbewilligung)                | Fr. 1'000.--  |



**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Schreiben ASTRA an AFU vom 20. Januar 2015
- Bewilligung zur Nutzung des Nationalstrassenterrain im Sinne von Art. 29 NSV (SR 725.111) vom 12. Juni 2015
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 30. März 2016 (Errichtungsbewilligung)
- Rodungsbewilligung vom 22. Februar 2016
- Verfügung der Zusicherung einer Abgeltung gemäss VASA vom 19. Mai 2015 des BAFU
- Altdeponie „Unterbüel“ (KbS – Nr. 3214A0005); Altlastensanierung (4 Dossiers)

**Kopie**

- Stadtverwaltung Rorschach
- Rechtsabteilung (inkl. 1 Dossier Deponieplan)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Dossier Deponieplan)
- Amt für Umwelt und Energie (inkl. 1 Dossier Deponieplan)
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt, Rechtsdienst